

Satzung

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Bergweg“
gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

Die Gemeinde Schonstett erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2911), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 376), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466) folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 02.06.1997 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

Weitere Festsetzungen siehe Lageplan.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schonstett
Schonstett, 28.01.1998



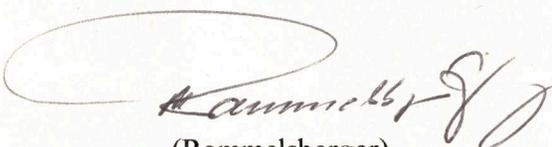
(Rammelsberger)
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat Schonstett hat am 15.05.1997 beschlossen, für das Gebiet „Berweg“ eine Ortsabrundungssatzung zu erlassen.
2. Der vom Ing. Büro Freutsmiedl gefertigte Entwurf der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 02.06.1997 wurde vom Gemeinderat am 11.06.1997 gebilligt.
3. Den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 18.06.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Der Gemeinderat Schonstett hat am 11.08.1997 die Ortsabrundungssatzung nach Maßgabe des Lageplanes vom 06.08.1997 als Satzung beschlossen.
5. Erneute Bürgerbeteiligung mit Schreiben vom 02.10.1997.
6. Die Gemeinderat Schonstett hat am 08.12.1997 die Ortsabrundungssatzung „Bergweg“ nach Maßgabe des Lageplanes vom 06.08.1997 mit den eingearbeiteten Ergänzungen vom 05.12. und 08.12.1997 als Satzung beschlossen.
7. Die Satzung wurde am 29.01.1998 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung samt Lageplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeindeverwaltung Schonstett zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB ist hingewiesen worden.

Schonstett, 28.01.1998


(Rammelsberger)

1. Bürgermeister



8. Die Satzung wurde am 19.12.1997 dem Landratsamt Rosenheim gem. § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt. Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 14.01.1998 Az. IV/R-1-610-1/3 C68-1/10 mitgeteilt, daß die angezeigte Satzung Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Landratsamt Rosenheim,

I.A.


Liepold
ROI

